

Gerätschaften zu fertigen und zu liefern. Ein Arbeitskreis des Historischen Vereins für Württembergisch Franken, der sich der wissenschaftlichen Erforschung der Glashütten im Schwäbisch-Fränkischen Wald angenommen hat, wird mit großem Interesse auf die Untersuchungen Weyers zurückgreifen.

Das siebte Kapitel des Buches berichtet über die chemischen und alchemistischen Bücher, die Wolfgang in seiner Bibliothek aufbewahrte. Ein im Hohenlohe-Zentralarchiv erhaltenes Bücherverzeichnis zeigt an, daß Wolfgang in seiner Bibliothek bei einer Gesamtzahl von 500 Büchern etwa 130 Werke mit chemischen oder chemisch-pharmazeutischem Inhalt besaß, von denen sich allein 33 der Alchemie widmeten. In weiteren Kapiteln untersucht Weyer unter anderem den Schriftwechsel, den Wolfgang mit anderen Fürsten seiner Zeit über chemische und alchemistische Fragen führte, die Apotheke in Schloß Weikersheim und das Weikersheimer Stadtsiegel als ein mögliches alchemistisches Symbol.

Daß die Alchemie auch für ganz weltliche Genüsse hilfreich war, zeigen die Ausführungen in Weyers zehntem Kapitel, wo er über die »praktische Chemie in Schloß Weikersheim« berichtet. Demnach widmete sich Wolfgang auch der Alkoholdestillation und errichtete bereits 1588 im Schloß ein Branntweinhaus, dem in den folgenden Jahren noch zwei Neubauten folgten. Die Branntweinproduktion, die von 1591 bis 1608 auch durch Rechnungen belegt ist, scheint ein einträgliches Geschäft geworden zu sein. Von 1596 bis 1602 existierte in der Stadt Weikersheim auch eine Salpetersiederei, die auf Veranlassung von Wolfgang eingerichtet worden war.

In seinem abschließenden Kapitel widmete sich Weyer in Schlußbetrachtungen dem Verhältnis Wolfgangs zur Chemie und Alchemie. Diesen Ausführungen folgt ein Abbildungsteil, der den Text auf gute Weise illustriert. Ein umfangreicher Anhang enthält Erläuterungen zu den Abbildungen, eine Stamm- und Zeittafel sowie detaillierte Quellentexte. Ein Personen-, Orts- und Sachregister ermöglicht es, sich schnell in dem Werk zurechtzufinden. Ein uneingeschränktes Lob muß auch dem Thorbecke Verlag für die ausgezeichnete Qualität der Abbildungen und die sehr ansprechende formale Gestaltung des Buches ausgesprochen werden. Dieses Werk ist somit nicht nur für den Fachwissenschaftler eine Fundgrube, sondern führt auch den interessierten Laien in einer verständlichen und zugleich spannenden Sprache durch einen Teil des Lebens von Wolfgang II. von Hohenlohe und erzählt die Geschichte der Alchemie im 16. und frühen 17. Jahrhundert. Den Autor kann man zu dieser überaus gelungenen Arbeit nur beglückwünschen und hoffen, daß das Buch eine weite Verbreitung findet.

H.-D. Bienert

5. Rechts- und Verwaltungsgeschichte

Siegfried Frey, Das württembergische Hofgericht (1460–1618) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B113), Stuttgart (Kohlhammer) 1989. XXVIII, 242 S., 7 Urkunden-Reproduktionen, 2 Siegelabb.

Das württembergische Hofgericht, das man nach seinem Sitz auch als Hofgericht Tübingen bezeichnen könnte, war oberstes Zivilgericht und damit neben der Stuttgarter Regierung eine der beiden höchsten Gerichtsinstanzen des alten Herzogtums. Es ist Vorläufer des Obertribunals im Königreich des 19. Jahrhunderts und des durch die Reichsjustizgesetze 1877 geschaffenen Stuttgarter Oberlandesgerichts. Daß es schon seit seinem Beginn einen guten Ruf genoß, verdankte das Hofgericht in erster Linie seiner personellen Verflechtung mit der Tübinger Landesuniversität. Außer den Vertretern der Landschaft und des Adels waren vornehmlich die Assessoren aus dem Kreis der Professorenschaft mit der eigentlichen juristischen Arbeit betraut. Unter den Besitzern finden wir illustre Namen wie den des Humanisten Reuchlin, Angehörige altwürttembergischer Juristenfamilien wie Besold und Harpprecht ebenso wie Wolfgang Adam Lauterbach, den Stuttgarter Geheimen Regimentsrat und bekannten Pandektisten. Mit Hilfe dieser Rechtsgelehrten, deren Schriften und

Gutachten im ganzen Reich verbreitet waren, konnte sichergestellt werden, daß Appellationen von württembergischen Dorf- und Stadtgerichten in einer den Landesgesetzen und dem gemeinen Recht entsprechenden Weise rechtsförmig und inhaltlich einwandfrei erledigt wurden. Das Herzogtum gewann damit eine Justizverfassung, die das Land mit anderen großen Fürstentümern, ja selbst mit den Kurländern konkurrenzfähig machte und den Untertanen hinlängliche Gewähr für ein rechtsstaatliches Verfahren einschließlich der Appellationsmöglichkeit an ein bestqualifiziertes Gericht bot. Erst auf dieser Grundlage konnte man den Landeskindern, wenn schon nicht den Ausländern, die Berufung an die obersten Reichsgerichte, etwa das Reichskammergericht, verbieten und Württemberg zu einem zivilprozessual geschlossenen Staatsgebilde machen. In diesem verfassungsrechtlichen Sinn einer – beschränkten – jurisdiktionellen Autonomie haben wir es zu verstehen, wenn Zeitgenossen im Hofgericht »nit das jüngste (= kleinste, letzte) Kleinod des Landes« erblickten.

Angesichts dieser großen praktischen und historischen Bedeutung überrascht es nicht, daß dem Hofgericht – seinen Ordnungen, dem Verfahren und der Besetzung – schon immer auch literarische Aufmerksamkeit zuteil wurde, angefangen bei den prozessualen Traktaten mancher Zeitgenossen über Carl Georg von Wächters noch heute unübertroffene württembergische Privatrechtsgeschichte aus dem 19. Jahrhundert bis hin zu den Arbeiten Graners und Knapps in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen. Dennoch war es nicht überflüssig, daß sich die vorliegende, von dem Tübinger Josef Engel angeregte Dissertation erneut mit dem Hofgericht in den ersten 150 Jahren seiner Tätigkeit beschäftigte. Ihr Wert liegt neben der kritischen Zusammenfassung und Sichtung der älteren Arbeiten vor allem im Bereich Besetzung und Prosopographie des Gerichts, der fast die Hälfte der Seitenzahl in Anspruch nimmt. Zumal die Verzeichnisse von Hofrichtern, Assessoren, Advokaten und Sekretären bilden eine willkommene Ergänzung zu Bernhards »Zentralbehörden«, aber auch zu Schulers südwestdeutschen Notaren und dem Pfeilstickerschen Dienerbuch. Den Ursprung des Hofgerichts verlegt Frey entgegen bisheriger Ansicht um etwa 15 Jahre nach vorn. Es ist sicherlich ein interessanter Gedanke, bei der von ihm herangezogenen badisch-württembergischen Erbeinung von 1460 anzusetzen, in dem ein »Hofgericht« erwähnt wird. Doch ergibt sich schon aus dem spärlichen, für die Folgejahre beigebrachten Material, daß wir es hier offensichtlich eher mit einem Vorläufer, wenn nicht gar nur mit einem der in jener Zeit nicht seltenen »Versuche« zu tun haben, zumal die Zusammensetzung jenes ersten »Hofgerichts« von der des bereits bestehenden Kanzleigerichts nicht unterschieden war. Man sollte es daher bei der ersten, immerhin fragmentarisch überlieferten Hofgerichtsordnung von 1475 als terminus a quo belassen. Hofgericht bzw. Hofgerichtsreform und Universitätsgründung ergeben ein schüssiges Ganzes. Sie führten das Land in und durch die Verfassungsänderungen der bereits in der Luft liegenden, unter Maximilian dann auch durchgeführten Reichsreform, so daß wir mit der älteren Überlieferung den Beginn der kontinuierlichen württembergischen Hofgerichtstradition nach wie vor bei Eberhard im Bart ansetzen wollen.

R. J. Weber

Helmut Failenschmid, Anwald und Fürsprech nach altwürttembergischen und benachbarten Rechtsquellen, Diss. iur. Tübingen 1981. 195 S.

Privat gedruckte Dissertationen, die nicht den Weg in eine wissenschaftliche Reihe oder zu einem Verlag finden, werden oft wenig beachtet. Das ist mitunter schade, dann jedenfalls, wenn es sich – wie hier – um die sauber aus den Quellen geschöpfte Darstellung eines sonst selten bearbeiteten Themas handelt. Daß Schriften zur Geschichte der Anwaltschaft Seltenheitswert besitzen, mag zunächst überraschen, ist doch die Bedeutung der Advokatur für die Rechtspflege ganz unumstritten hoch. Dennoch weist Failenschmids Literaturverzeichnis ganze zwei regionale Untersuchungen für Deutschland aus (Nürnberg und Oldenburg), während aus der Schweiz immerhin Arbeiten für die Kantone Zürich, Bern, Solothurn, Aargau und Schaffhausen vorliegen. Dazu paßt, daß die bis heute einzige zusammenfas-